

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2653/69 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1969

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften zur Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/69 ⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 824/68 des Rates vom 28. Juni 1968 ⁽⁵⁾, verlängert für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/69 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfung sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 7 der Verordnung angegeben. Diese Methode besteht darin, die Summen der verschiedenen in den genannten Artikeln festgelegten Teilbeträge zu ermitteln.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁷⁾ wird der Teilbetrag der Abschöpfung, die unter Anwendung

eines Koeffizienten, der das Gewichtsverhältnis zwischen dem in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulver einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückt, ermittelt wird, für die in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 823/68 aufgeführten Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B I b) in der Weise errechnet, daß der Grundbetrag mit der in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulvermenge multipliziert wird. Das gleiche gilt für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II b) in bezug auf den Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung eines Koeffizienten ermittelt wird, der das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milchbestandteilen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits zum Ausdruck bringt.

Der Grundbetrag muß einem Hundertstel der für jedes Erzeugnis in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 genannten Abschöpfung entsprechen.

Für die zu der Gruppe 11 gehörenden und unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern, für die festgestellt wird, daß der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse nach der Gemeinschaft angewendete Preis nicht unter 85 Rechnungseinheiten je 100 kg liegt, ist der Abschöpfungsbetrag für 100 kg des Erzeugnisses :

- gleich dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis, falls das Erzeugnis unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 aa) fällt ;
- gleich der Summe aus
 - a) einem Teilbetrag, der gleich dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis ist,
 - b) einem Teilbetrag, der gleich 20 Rechnungseinheiten ist,
 falls das Erzeugnis unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 bb) fällt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 ergibt ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 7. 12. 1969, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

— einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung auf Grund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, mit Ausnahme der gleichartigen Erzeugnisse, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeug-

nis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise auf Grund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 ⁽¹⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

Auf Grund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert : B. andere, mit einem Fettgehalt von : I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0200 0300 0400	41,93 88,69 137,06
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert : A. nicht gezuckert : I. Molke II. Milch und Rahm, in Pulverform : a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von : 1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen 3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen 4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen b) andere, mit einem Fettgehalt von : 1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen 3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen 4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform : a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Ge- wicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger : 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. andere b) andere, mit einem Fettgehalt von : 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen B. gezuckert : I. Milch und Rahm, in Pulverform : a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des In- halts von 500 g oder weniger und mit einem Fettge- halt ⁽²⁾ von : 1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen 2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	0500 0600 0700 0800 0900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900	10,50 46,20 64,25 66,25 110,25 40,20 58,25 60,25 104,25 16,17 21,83 88,69 137,06 29,00 33,00

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.02 (Forts.)	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	2000	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	2100	38,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2200	per kg 0,4020 ⁽⁹⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2300	per kg 0,5825 ⁽⁹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2400	per kg 1,0425 ⁽⁹⁾
	2. andere mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2500	per kg 0,4020 ⁽¹⁰⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2600	per kg 0,5825 ⁽¹⁰⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2700	per kg 1,0425 ⁽¹⁰⁾
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Ge- wicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2800	28,88
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2900	per kg 0,8869 ⁽¹⁰⁾
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3000	per kg 1,3706 ⁽¹⁰⁾
04.03	Butter :		
	A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger	3100	161,25
	B. andere	3200	196,73
04.04	Käse und Quark :		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundert- teilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von minde- stens 3 Monaten ⁽²⁾ :		
	a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :		
	1. 117 RE oder mehr, jedoch weniger als 141,75 RE	3300	15,00
	2. 141,75 RE oder mehr	3400	56,50 ⁽¹¹⁾
	b) in Stücken, vakuumverpackt :		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigen- gewicht von :		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigenge- wicht von 137 RE oder mehr, jedoch weniger als 170 RE	3500	15,00
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 170 RE oder mehr	3600	56,50 ⁽¹¹⁾

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Forts.)	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 190 RE oder mehr	3700	56,50 ⁽¹¹⁾
	II. andere	3800	56,50
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt ⁽²⁾	3900	90,00 ⁽¹²⁾
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	34,67
	D. Schmelzkäse :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾ , mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 120 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ⁽²⁾ von :		
	a) mehr als 40 bis 48 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4100	30,00
	b) mehr als 40 bis 48 Gewichtshundertteilen für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	4200	31,00
	c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4300	35,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 46 Gewichtshundertteilen oder weniger	4400	59,08
	2. mehr als 46 Gewichtshundertteilen	4500	79,46
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4600	159,46
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4700	90,00
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester	4800	84,67
	2. Tilsiter, Havarti und Esrom, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4900	51,27 ⁽¹³⁾
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5000	51,27 ⁽¹⁴⁾
	3. andere	5100	51,27
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen und in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	5200	38,45
	II. andere :		
	a) gerieben oder in Pulverform	5300	90,00
	b) andere	5400	131,27

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : A. Laktose und Laktosesirup : II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichts- hundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff) ⁽¹⁵⁾	5500	16,34
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließ- lich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker : A. Laktose und Laktosesirup	5600	16,34
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art : B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ : I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend : a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger : 1. 2. 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen 4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Ge- wichtshundertteilen : 1. 2. 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen : 1. 2. 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milch- erzeugnisse enthaltend	5700 5800 5900 6000 6100	32,15 41,40 38,80 32,08 41,40

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ siehe die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 6,00 RE ;
- c) 9,38 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 9,38 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 12 v. H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 38,50 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr aus Dänemark, Finnland, Österreich, Polen, Rumänien und der Schweiz.

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 58,50 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr aus Dänemark, Finnland, Österreich, Polen, Rumänien und der Schweiz.

⁽¹⁵⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.